

Ankunft aus der Ukraine im Kanton Freiburg

Praktische Informationen für Personen, die in Gastfamilien, Wohnheimen oder Wohnungen unterkommen

Stand 12.04.2022

Hier geht's zum Download der elektronischen Version mit aktiven Links:



www.fr.ch/ukraine



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA



—
Direction de la santé et des affaires sociales **DSAS**
Direktion für Gesundheit und Soziales **GSD**

Sie sind aus der Ukraine und kommen im Kanton Freiburg in einer Familie, einem Wohnheim oder einer Wohnung unter. Trotz der schwierigen Umstände, die Sie in die Schweiz und genauer gesagt in den Kanton Freiburg geführt haben, möchte Sie die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) herzlich willkommen heissen. In dieser Broschüre finden Sie hilfreiche Informationen zu Ihrer Ankunft und anschliessenden Integration.

Unterkunft und soziale Unterstützung

An wen wende ich mich wegen einer Unterkunft?

ORS Service SA, Aufnahmezentrum, Grand-Places 14, 1700 Freiburg. Tel. +41 (0)26 425 41 41: ukraine@ors.ch.

An wen wende ich mich ausserhalb der Bürozeiten, wenn es um eine Notaufnahme geht?

Tel. +41 (0)26 475 18 95

Die ORS (Organisation for Refugee Services) ist von der GSD mit der Aufnahme, der Unterbringung und der Betreuung von Personen, die Asyl suchen, im Kanton beauftragt. Die ORS gewährt Sozialhilfe und betreut die betroffenen Personen.

Je nach Zulauf ist eine Unterbringung in Sammelunterkünften (vorübergehend), Gemeinschaftshäusern oder Gastfamilien möglich. Falls Flüchtlinge eine Unterbringung in der Nähe von Verwandten oder Bekannten wünschen, wird dies nach Möglichkeit berücksichtigt. Ausserdem können Ukrainerinnen und Ukrainer, die bereits bei Bezugspersonen leben, dies auch weiterhin tun.

Was mache ich, wenn ich ein Problem mit einer Gastfamilie habe?

Wenn Ihnen bereits ein/e Sozialarbeiter/in zugewiesen wurde, können Sie direkt mit ihm/ihr Kontakt aufnehmen. Falls Sie noch keine/n Ansprechpartner/in haben, können Sie sich an den Bereitschaftsdienst des Aufnahmezentrums, Grand-Places 14, 1700 Freiburg, wenden.

Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung (Status S)

Ukrainische Staatsangehörige können sich 90 Tage lang legal in der Schweiz aufhalten (auch wenn sie (noch) nicht für den Status S registriert wurden). Wir empfehlen Ihnen dringend, sich so bald wie möglich online anzumelden (siehe Online-Antrag unten).

Der Schweizer Bundesrat hat beschlossen, allen Ukrainerinnen und Ukrainern, die vor dem Krieg aus ihrem Land geflohen sind, den [Schutzstatus S](#) zu gewähren. Dieser Status wird auch vom Krieg vertriebenen Drittstaatsangehörigen verliehen, sofern sie vor ihrer Abreise einen gültigen legalen Aufenthaltstitel in der Ukraine besessen haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Dieser Status verleiht ein Aufenthaltsrecht, ermöglicht die Familienzusammenführung und gibt Recht auf Unterkunft, Unterstützung und medizinische Versorgung. Die Kinder dürfen eine Schule besuchen. Der Status S berechtigt ausserdem zum Bezug von Sozialhilfe und zur sofortigen Aufnahme einer bewilligungspflichtigen (auch selbstständigen) Erwerbstätigkeit. Der Ausweis S ist ein Jahr lang gültig und kann verlängert werden.

Was ist der Unterschied zwischen einem Asylantrag und dem Status S?

Der Status S ist ein vereinfachtes Asylverfahren. Er wird für ein Jahr gewährt und kann auf bis zu fünf Jahre verlängert werden. Danach erhält die Person in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung B.

In der Ukraine gibt es zwei Arten von Pass. Einen «nationalen» Pass und einen «internationalen» Pass. Welcher Pass wird akzeptiert? Was geschieht, wenn die Person keinen Pass hat?

Der Schutzstatus S gilt für ukrainische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, sowie für ausländische Personen mit Schutzstatus oder ausländische Personen, die eine

Aufenthaltsgenehmigung für die Ukraine nachweisen können. Bis auf Weiteres werden keine Personen in die Ukraine zurückgeschickt.

So erhalten Sie den Ausweis S:

1. Lassen Sie sich bei einem Bundesasylzentrum (CFA) registrieren

Melden Sie sich innerhalb von 90 Tagen nach Ihrer Ankunft in der Schweiz an. Wir empfehlen Ihnen dringend, dies schnellstmöglich zu erledigen.

- > **Personen, die bereits über eine Adresse in der Schweiz verfügen, können sich online vorregistrieren.** Es wird allen schutzsuchenden Personen empfohlen, so früh wie möglich ein Online-Gesuch zu stellen. Sobald das Gesuch eingereicht wurde, ist die Person krankenversichert.
 - > Online-Gesuchsformular in Französisch/Ukrainisch auf www.sem.admin.ch/sem/fr/home.html
 - > Online-Gesuchsformular in Deutsch/Ukrainisch auf www.sem.admin.ch/sem/de/home.html

Nach Eingang des Gesuchs erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung per Post. Die Einladung zur Registrierung in einem Bundesasylzentrum wird Ihnen per E-Mail übermittelt. Bitte überprüfen Sie zu diesem Zweck regelmässig die uns übermittelte E-Mail-Adresse und denken Sie auch daran, dass unsere E-Mail bei Ihnen möglicherweise im Spam-Ordner landet.

- > **Personen, die keine Adresse in der Schweiz haben, können ins Aufnahmezentrum kommen: Grand-Places 14, 1700 Freiburg.**

2. Eine Woche nach Erhalt des Bescheids des SEM begeben Sie sich bitte zum Amt für Bevölkerung und Migration (BMA), Erdgeschoss, um Ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen.

Wenn Sie drei Wochen nach Ihrem Besuch im Bundesasylzentrum immer noch keinen Bescheid erhalten haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter der Nr. +41 (0)26 305 15 12 an das BMA.

Bei Ihrem Besuch im BMA erhalten Sie ein Ankunftsformular, das Sie ausfüllen und mit dem bereitgestellten Antwortumschlag per Post zurückschicken müssen.

3. Erhalt des Ausweises S (Dokument im Kreditkartenformat)

Sobald Ihre Daten registriert sind, wird der Ausweis S vom BMA erstellt und an die ORS geschickt, die ihn an Sie weiterleitet.

Wie läuft die Registrierung für Minderjährige oder Personen mit eingeschränkter Mobilität ab? Müssen sie auch vor Ort erscheinen oder ist es möglich, eine Vollmacht zu erteilen?

Sie müssen sich vor Ort anmelden.

Familienzusammenführung und Suche nach Angehörigen

Die Familienzusammenführung ist ähnlich geregelt wie bei anerkannten Flüchtlingen. Das bedeutet, dass auch Ehegatten, eingetragene Partner und minderjährige Kinder von Schutzbedürftigen vorübergehenden Schutz erhalten. Ukrainerinnen und Ukrainer können frei und selbstständig in die Schweiz einreisen und hier Schutz erhalten. Die Familienzusammenführung kann daher auch spontan erfolgen.

Wenn Sie den Kontakt zu Angehörigen in der Ukraine verloren haben, können Sie sich an den Suchdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes (Tel. + 41 58 400 43 80 – Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:30 Uhr und Mittwoch von 13:30 bis 16:30 Uhr) wenden, um Ratschläge und Informationen zu den Suchmöglichkeiten zu erhalten.

Leben im Kanton Freiburg, Schweiz

- > [Willkommensbroschüre für neue Einwohnerinnen und Einwohner](#) (in 11 Sprachen verfügbar)
- > [SEM: Leben in der Schweiz, Informationen für Asylsuchende in Bundeszentren](#) (in Ukrainisch): www.asylum-info.ch/ua/prozhivannya-v-shveicariyi

- > Broschüre «Willkommen in der Schweiz»: <https://www.migesplus.ch/publikationen/willkommen-in-der-schweiz>
- > Informationen zum Thema Wohnen in der Schweiz: [Broschüre «Wohnen in der Schweiz» \(in Ukrainisch\)](#)

Pauschalbetrag pro aufgenommene Person im Kanton Freiburg

Nombre de personnes dans le ménage Anzahl Personen im Haushalt	Forfait/ménage/mois en CHF Pauschale/Haushalt/Monat in Franken	Forfait/personne/mois en CHF Pauschale/Person/Monat in Franken
1	395.00	395.00
2	790.00	395.00
3	1185.00	395.00
4	1352.40	338.10
5	1520.00	304.00
6	1687.20	281.20
7	1855.00	265.00
Par personne supplémentaire Pro zusätzliche Person		180.00

Die Kosten für die Krankenversicherung und die Unterkunft werden zusätzlich zum Pauschalbetrag übernommen. In besonderen Situationen und je nach individuellem Bedarf können situationsbedingte Leistungen gewährt werden.

Ist es möglich, sich dauerhaft niederzulassen? Welche Voraussetzungen gibt es?

Ja, solange die Krisensituation anhält. Die Voraussetzungen sind auf der Website der Eidgenossenschaft beschrieben.

Ist es möglich, mit dem Status S ein Bankkonto zu eröffnen? Wie eröffne ich ein Bankkonto?

Ja. Bitte stellen Sie sich mit Ihren Ausweisdokumenten in einer Bank vor. Im Kanton Freiburg begleitet die ORS dieses Vorgehen.

Wie wechselt man die ukrainische Währung in CHF/EUR?

Bahnhöfe oder Banken bieten diesen Service in der Regel an.

Religion

Im Kanton Freiburg kann jede Person ihre Religion frei wählen und leben. In Freiburg sind die [Katholiken](#) und die [Protestanten](#) am zahlreichsten vertreten. Es gibt aber auch andere Religionen (oder Religionsgemeinschaften) im Kanton.

Initiativen in Verbindung mit der Ukraine: <https://www.cath-fr.ch/de/ukraine/>.

Unterwegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bis Ende Mai können Flüchtlinge aus der Ukraine die öffentlichen Verkehrsmittel in der Schweiz kostenlos nutzen: [mehr Informationen](#).

In der Schweiz wird der Schienenverkehr von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) betrieben: www.sbb.ch
[Fahrplan](#) [Netzkarte](#).

Im Kanton Freiburg sind die Transports publics fribourgeois (TPF) für die meisten Linien des öffentlichen Verkehrs zuständig: www.tpf.ch/de [Online-Fahrplan](#) [Netzpläne](#).

Einkaufen (Lebensmittel/Kleidung)

Wo kann ich preisgünstig Lebensmittel oder Kleidung einkaufen?

-
- > Lebensmittel: [Epicerie Caritas](#), Rue de Criblet 1, 1700 Freiburg, Tel. +41 (0)26 247 19 50.
Öffnungszeiten: Montag: 13:30 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr / 13:30 bis 18:00 Uhr und Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr.
 - > Secondhandshop Frimag der ORS, Route des Daillettes 6A, 1700 Freiburg.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr.

Gesundheit

Habe ich Anspruch auf medizinische Versorgung? Wie komme ich an eine Krankenversicherung?

Die Gesundheitskosten werden ab dem Zeitpunkt der Ankunft der Personen in der Schweiz, sei es in einem Bundeszentrum für Asylsuchende oder im Kanton direkt (rückwirkende Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Registrierung bei der ORS), übernommen.

Was deckt die Krankenversicherung ab?

Dank der Krankenversicherung haben schutzsuchende Personen Anspruch auf eine medizinische Grundversorgung. Im Kanton Freiburg arbeitet die ORS im Rahmen einer kollektiven Deckung mit der Visana Krankenversicherung zusammen.

Unfallversicherung: Solange Sie in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, sind sie mit der Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Wenn Sie erwerbstätig sind, muss Ihr Arbeitgeber Sie gegen Unfall versichern, und Sie müssen die ORS bitten, die Deckung des Unfallrisikos zu streichen.

Bei medizinischen Notfällen

[Rufnummern für medizinische Hilfe und Notfälle](#)

Lebensbedrohlicher medizinischer Notfall: **Tel. 144**

Pädiatrische Notfälle: KidsHotline, Tel. 0900 268 001 (24h/24, CHF 2.99/Minute / max. CHF 29.90 pro Anruf)

Bei Krankheit und Zahnproblemen

Personen, die sich über die Website des Staatssekretariats für Migration für den Ausweis S angemeldet haben, werden rückwirkend in eine Krankenkasse aufgenommen. Sie können also einen Arzt/eine Ärztin oder im Notfall das HFR aufsuchen.

[Medgate Infoline](#): +41 58 387 77 20: Eine Hotline für gesundheitliche Anliegen bietet kostenlose Beratungen für ukrainische Geflüchtete (in Kürze in Ukrainisch verfügbar).

Bei einem zahnärztlichen Notfall erhalten Personen aus der Ukraine, die von der ORS für Hilfeleistungen registriert wurden, die Beihilfen für Zahnarztkosten nach den Standards für Asylanten. Personen aus der Ukraine mit einem zahnärztlichen Notfall, die noch nicht bei ORS angemeldet sind, werden von [FriSanté](#) betreut. Diese Personen werden dann aufgefordert, sich bei der ORS anzumelden, um die Beihilfen zu erhalten, die sie zu einem späteren Zeitpunkt benötigen.

[Gesundheitswegweiser Schweiz](#)

[Medic-Help Asyl: Gesundheitsinformationen für Asylsuchende \(in Ukrainisch\)](#)

Psychologische Unterstützung

- > Bei **psychiatrischen Notfällen**: Die Plattform für psychiatrische Orientierung und Notfälle [Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit \(FNPG\)](#) ist rund um die Uhr und an 7 Tagen in der Woche geöffnet: **Tel. +41 26 305 77 77** oder am Standort Villars-sur-Glâne, Chemin du Cardinal-Journet 3, 1752 Villars-sur-Glâne.
- > Informations- und Beratungsplattform zur psychischen Gesundheit: www.santepsy.ch/de.
- > Helpline für Kinder und Jugendliche
 - > Beratung + Hilfe 147: anonyme telefonische Beratung und anonyme Chat-Beratung für Kinder und Jugendliche in Krisen oder Schwierigkeiten. 24-Stunden-Bereitschaft. Tel. 147, www.147.ch/de.

- > Websites mit Informationen, Hilfe und Austausch für Jugendliche: www.ciao.ch (Alter 11 bis 20 Jahre), www.ontécoute.ch (Alter 18 bis 25 Jahre).
- > Ratschläge zur Erziehung und zu Notsituationen bei Kindern und Jugendlichen; **rund um die Uhr: Tel. 058 261 61 61**, Chat oder E-Mail www.projuventute.ch/conseils-aux-parents.
- > **Psychologische Unterstützung im Zusammenhang mit Kriegstraumata**
Eine [Broschüre des Schweizerischen Roten Kreuzes](#) richtet sich an Frauen, Männer und Kinder, die Traumatisches erlebt haben, und ihre Angehörigen. Sie enthält eine erweiterte Liste von Ansprechpartnern und verfügbaren Ressourcen für Opfer (PTBS):
 - > Ambulanter Service für Folter- und Kriegsoffer, Schweizerisches Rotes Kreuz, Werkstrasse 16, 3084 Wabern. Tel. 058 400 47 77, www.redcross.ch/ambulatorium.
 - > Beratung für Folter- und Kriegsoffer Lausanne (Kanton Waadt), Appartenances, Rue des Terreaux 10, 1003 Lausanne. Tel. 021 341 12 50, www.appartenances.ch.
 - > Liste mit Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die eine Fremdsprache beherrschen, herausgegeben von der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP). Tel. 043 268 93 00, www.psychotherapie.ch.
 - > Internetplattform www.migesplus.ch des CRS: Dieses Online-Portal bietet einen Überblick über den Grossteil der in mehreren Sprachen verfügbaren Broschüren, Videos und anderen gesundheitsbezogenen Informationsmaterialien.

COVID-19-Impfung

Die Impfung wird für alle Personen ab 12 Jahren empfohlen. Auch Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren können sich impfen lassen. Die Impfung kann kostenlos in Impfzentren, durch mobile Teams in den Bezirken, bei einer Ärztin/einem Arzt oder in einer Apotheke erfolgen: www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/covid-19-impfung.

Sexuelle Gesundheit, Schwangerschaft und Geburt, sexuelle Rechte

Kurze Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit wurden von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ für Flüchtlinge aus der Ukraine zusammengestellt. [Dieses Dokument steht online](#) in fünf Sprachen zur Verfügung: Ukrainisch, Russisch, Deutsch, Französisch und Italienisch.

Menschenhandel und andere Formen des Missbrauchs: Schützen Sie sich!



Wo erhalte ich Hilfe in der Schweiz?

> In den Bundesasylzentren (BAZ): Wenden Sie sich an das Sicherheits- oder Betreuungspersonal des BAZ.

> In den Kantonen: Opferhilfe Schweiz – Informationen in Ukrainisch: www.opferhilfe-schweiz.ch/de/kurzinformationen-uber-die-opferhilfe/information-auf-ukrainisch/

> Bei medizinischen Notfällen:

- > Polizei: 117
- > Notarzt: 144

Kinder, Jugendliche und Familien

Obligatorische Schulzeit

In der Schweiz ist die Schule obligatorisch, der Schulbesuch ist kostenlos. Im Kanton Freiburg gehen alle Kinder von 4 bis 15 Jahren in die Schule (von der 1. Klasse 1H bis zur 11. Klasse 11H). Die Kinder werden in der Schule der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde eingeschult (gilt auch für Gastfamilien). Je nach Region des Kantons Freiburg wird auf Französisch oder auf Deutsch unterrichtet. Um die obligatorische Schule im Kanton Freiburg besser zu verstehen, gibt es Filme in verschiedenen Sprachen, darunter auch Englisch: www.fr.ch/osso/films.

Wer organisiert den Schulbesuch Ihrer Kinder?

- > Wenn Sie mit Ihrer Familie in einer kantonalen Sammelunterkunft aufgenommen werden, organisiert der/die Leiter/in dieser Unterkunft die ersten Schritte (Kompetenzbilanz und erste Französisch- oder Deutschstunden).
- > Wenn Sie in einem Gemeinschaftshaus untergebracht sind, nimmt die ORS Kontakt mit der Gemeinde auf, um die Einschulung Ihrer Kinder zu organisieren.
- > Wenn Sie in einer Gastfamilie oder bei Verwandten leben, müssen Sie Ihr Kind bei der Gemeinde anmelden, wenn es zwischen 4 und 12 Jahre alt ist (Primarschule), und direkt bei der Direktion der Orientierungsstufe (Sekundarschule), wenn es zwischen 13 und 15 Jahre alt ist. Lassen Sie sich begleiten. Im deutschsprachigen Teil des Kantons müssen Sie Ihr Kind bei der Gemeinde UND bei der Direktion der Primarschule anmelden.

Ihre Kinder müssen weder Deutsch noch Französisch können, um in einer öffentlichen Schule angemeldet zu werden. Bei Fragen zur Anmeldung der Kinder in der Schule: www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/obligatorische-schule/empfang-und-einschulung-von-neu-zugezogenenen-fremdsprachigen-schuelerinnen-und-schuelern (Informationen nur in Französisch und in Deutsch).

Schülerinnen und Schüler, die noch kein Französisch oder Deutsch sprechen, können parallel zum Unterricht in der Klasse Sprach- und Förderunterricht erhalten, um ihren Lernstand auf das aktuelle Niveau zu bringen. Mehr Informationen sind hier erhältlich: Schülerinnen und Schüler, die eine andere Sprache als die Unterrichtssprache sprechen.

Übernahme der Kosten in Verbindung mit der Einschulung Ihrer Kinder:

- > Das Schulmaterial (Hefte, Stifte, Papier usw.) und die verwendeten Bücher stehen den Schülerinnen und Schülern in den Schulen zur Verfügung, die Kosten hierfür werden vom Kanton übernommen.
- > In der Schule benötigen die Kinder keine Dolmetscher, die Lehrerinnen und Lehrer greifen auf die Möglichkeiten zurück, die bereits für Kinder mit Migrationshintergrund bestehen. Zusätzliche Französisch- oder Deutschstunden (FLS- oder DaZ-Einheiten) werden von der Schulleitung relativ schnell eingerichtet.
- > Bei Elterngesprächen können die Schulen auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher der Vermittlungsstelle «se comprendre» der Caritas Schweiz zurückgreifen. Das ist für die Familien kostenlos (die Gemeinden tragen die Kosten und können sich die Hälfte des Betrags vom Kanton zurückerstatten lassen).
- > Der von der ORS erhaltene Pauschalbetrag deckt persönliche Bedarfsartikel wie Hausschuhe, Schultasche, Sportkleidung und Schürze ab.

Nach der obligatorischen Schulzeit

Für junge Ukrainerinnen und Ukrainer im Alter von 16 bis 21 Jahren besteht die Möglichkeit, sich einer Willkommensklasse anzuschliessen, die bis zum 4. Juli 2022 Sprachunterricht (Französisch, Deutsch und Englisch) anbietet. Dieser Unterricht wird durch andere Fächer wie Geografie, Mathematik oder Staatsbürgerkunde ergänzt. Während dieser Übergangszeit wird eine Kompetenzbilanz erstellt. Diese Bilanz wird es ermöglichen, die Studiengänge zu bestimmen, die ab dem Schuljahr 2022/23 in Betracht gezogen werden können. Die betroffenen Jugendlichen melden sich über die [Plattform Jugendliche \(PFJ\)](#) an.

Haustiere

Die Verfahren für Hunde und Katzen, die ukrainische Flüchtlinge begleiten, wurden vorübergehend vereinfacht. Personen, die mit einem Tier aus der Ukraine einreisen, werden gebeten, das Antragsformular auf <https://www.fr.ch/de/ilfd/lsvw/news/verfahren-fuer-ukrainische-fluechtlinge-in-begleitung-von-hunden-oder-katzen> auszufüllen und es an petsukraine@blv.admin.ch zu schicken.

Arbeit und Integration

Wie finde ich eine berufliche Tätigkeit? Gibt es Unterstützung bei der Suche danach?

Die Bewilligung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Schutzstatus S erteilt werden. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist eine Bewilligung erforderlich, die beim BMA beantragt werden muss. Es werden Sprachkurse und Unterstützung bei der Suche nach einer Ausbildungs- oder einer Arbeitsstelle angeboten.

Muss ich die Landessprache sprechen, um arbeiten zu können?

Sie sollten verstehen und sich am Arbeitsplatz verständigen können. Es werden Sprachkurse angeboten.

Personen, die den vorläufigen Schutzstatus S erhalten haben, können in der Schweiz mit einer Bewilligung eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Für jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder den Wechsel des Arbeitgebers ist eine vorherige Bewilligung erforderlich. Der Arbeitgeber oder die selbstständig tätige Person muss den Antrag auf eine Arbeitsbewilligung beim Amt für Bevölkerung und Migration stellen: [Antrag auf Arbeitsbewilligung](#).

Dürfen auch Minderjährige mit Status S arbeiten?

Ja, unter Berücksichtigung der Arbeitsgesetze und mit Bewilligung des BMA.

- > Unternehmen wie beispielsweise ISS bieten Unterstützung an: **Response to the humanitarian crisis in Ukraine**. Die Diaspora organisiert sich, um Lösungen zu finden.
- > Für Forschende: Die [Unifr](#) ist Mitglied von [Scholars at Risk](#) und nimmt Scholars at Risk aus der Ukraine auf. Forschende können sich direkt an Scholars at Risk wenden. Die FNS bietet Finanzierungsmöglichkeiten: [Guidelines for Scholars at Risk Applications](#). Kontakt für die Scholars at Risk bei der Unifr: international@unifr.ch.

Studium oder Berufsausbildung

- > BA-, MA- und PhD-Studierende können als Gaststudierende an die [Universität Freiburg \(Unifr\)](#) kommen. Studiengebühren sind nicht zu entrichten. Für ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an: international@unifr.ch.
- > Grundsätzlich werden Diplome von der Schweiz anerkannt. Bitte informieren Sie sich beim [Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation \(SBFI\)](#): pointdecontact@sbf.admin.ch.

Sprachkurse

- > FÜR ALLE: Wenden Sie sich an die Anbieter und Verbände des Netzwerks COLAMIF (Koordinationsplattform für Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten Freiburg). Weitere Angebote sind in Vorbereitung.
- > Junge Ukrainerinnen und Ukrainer im Alter von 16 bis 21 Jahren können sich unterstützen lassen, um Grundkenntnisse in der französischen oder deutschen Sprache zu erlangen. Zu diesem Zweck melden sie sich über die Plattform Jugendliche (PFJ) an. Der Fall wird wie eine vorübergehende Aufnahme behandelt.

Reisen

Darf ich reisen?

Personen, denen der Status S zuerkannt wurde, können mit einem gültigen Pass ohne Reisegenehmigung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Die Einreise richtet sich nach den Einreisebestimmungen dieser Länder.

Gesprächsleitfäden

Es gibt illustrierte Leitfäden in mehreren Sprachen:

- > [Französisch/Ukrainisch und Italienisch/Ukrainisch](#): www.arasaac.org/materials/es/4282
- > Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Türkisch, Spanisch, Polnisch, Kroatisch, Tschechisch, Rumänisch ins Ukrainische: <https://tueftelakademie.de/fuer-zuhause/bilderwoerterbuch>

> [Google Übersetzer](#)

Sprache und Kultur

Diaspora TV: diaspora-tv.ch: ukrainischsprachige Informationen in der Schweiz

Digitale Bücher zum kostenlosen Download:

- > [Bibliothekarisch](#)
- > [Naple Sister Libraries](#)

Interkulturelle Bibliotheken:

- > [Globlivres](#)
- > [Interbiblio](#)
- > [LivrEchange](#)
- > [Geschichten für Kinder in Form von Ausmalbildern in mehreren Sprachen:](#)
<https://potrzebafantazji.com/bohaterowie>

**Herzlich willkommen in der Schweiz und einen guten Aufenthalt im Kanton
Freiburg**

**Herzlich willkommen
ласкаво просимо
laskavo prosymo**



Falls Sie Fragen speziell zum Kanton Freiburg haben:
www.fr.ch/ukraine